

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 10.06.2014

Laufende Nummer: 20/2014

Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Rhein-Waal

vom 30.04.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013 S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, wird die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 26. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachung 41/2013) wie folgt geändert:

Artikel 1

Der bisherige § 11 Abs. 3 wird § 11 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Wahlen erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln. Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Entscheidung, so findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

Artikel 2

Der bisherige § 11 Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Die Wahlen der Mitglieder der ständigen Hochschulkommissionen gem. § 7 der Grundordnung, der Mitglieder der Diversity-Kommission gem. § 7a der Grundordnung sowie der Mitglieder der Evaluationskommission gem. § 6 der Evaluationsordnung bedürfen im ersten Wahlgang neben der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats auch der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der entsendenden Gruppe im Senat und im zweiten Wahlgang jeweils der relativen Mehrheit beider Gruppen. Ist das doppelte Quorum auch im zweiten Wahlgang nicht erfüllt, so sind für den und im dritten Wahlgang die Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der entsendenden Gruppe im Senat ausschlaggebend. Abs. 2 S. 5 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 28.05.2014.

Kleve, den 06.06.2014

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professorin Dr. Marie-Louise Klotz